

## ANERKENNUNG VON VORKENNTNISSEN IM STUDIENPROGRAMM

### BA (CE) GENERAL MANAGEMENT

Gemäß FHG §12 können in diesem Bachelorprogramm Vorkenntnisse aus dem akademischen Bereich, aus Weiterbildungen sowie aus der Berufspraxis angerechnet werden. Für ausführlichere Informationen, siehe Punkt 3 und 4.

Bei Anrechnung **1 Moduls** (= 5 ECTS-Punkte) reduziert sich das Teilnahmeentgelt um **€ 400,-**.

Durchschnittlich wenden Studierende **4 bis 5 Wochen** auf, um ein Modul (inkl. der Ablegung der Prüfungsleistung) **abzuschließen**. Dieser Zeitrahmen ist eine Richtlinie, die für jede:n Studierende:n unterschiedlich sein kann.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Anerkennung von Vorwissen für das Bachelorprogramm (CE) General Management erfolgt immer modulbezogen. Wird ein Modul anerkannt, müssen Studierende keine Prüfung ablegen (Multiple-Choice Test, Schriftliche Arbeit, Mündliche Prüfung). Zum Zeitpunkt der Immatrikulation kann eine Anerkennung nur dann gewährt werden, insofern die Nachweise in Form einer beglaubigten Kopie erbracht werden. Informationen über mögliche Anerkennungen, die Studierende vor der Immatrikulation erhalten haben, sind erst verbindlich, sobald der Nachweis über die Vorkenntnisse erbracht wurde.

#### 2. Frist für die Anerkennung von Vorkenntnissen

Im Falle einer Anerkennung von Vorkenntnissen, reduzieren sich das Teilnahmeentgelt und die Studiendauer. Das Department informiert Sie über die Höhe der Kostenreduktion. Studierende müssen den Antrag auf Anerkennung vor der Immatrikulation einreichen. Wir empfehlen Ihnen, dieses Thema frühzeitig mit dem Department zu besprechen – idealerweise während der ersten Informationsgespräche. Nach der Zulassung zum Studium – nach Unterzeichnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des/der Studierenden – ist die Anerkennung eines Moduls nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch für das betreffende Modul unternommen wurde. Eine Reduzierung des Teilnahmeentgelts ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

#### 3. Anerkennung von akademischen Vorkenntnissen

Gemäß FHG können Kurse, die bereits an einer anderen Hochschule absolviert wurden, anerkannt werden. Es gilt das Prinzip der modulbezogenen Anerkennung. Bei nachgewiesener Äquivalenz müssen positiv abgeschlossene Prüfungen von Seiten des Departments anerkannt werden. In diesen Fällen sind Studierende von der Prüfungsbeteiligung befreit. Die Nachweise müssen dem Department in Form von beglaubigten Kopien vorgelegt werden (Transcript of Records, Zertifikate, Modulhandbuch, Kursbeschreibungen usw.).

#### 4. Anerkennung von nicht-akademischen Vorkenntnissen

Gemäß FHG können maximal 60 ECTS-Punkte aus Kursen, die an einer Weiterbildungseinrichtung belegt wurden, oder aus beruflicher Erfahrung anerkannt werden. Die Nachweise müssen dem Department in Form von beglaubigten Kopien vorgelegt werden

(Transcript of Records, Zertifikate, Modulhandbuch, Kursbeschreibungen, Arbeitszeugnisse usw.).

#### **5. Bewertung externen Wissens**

Wird ein Modul anerkannt, so wird dies im Transcript des BA (CE) Studienprogrammes mit „anerkannt“ vermerkt (im Allgemeinen werden Noten – unabhängig davon, ob das Bewertungssystem mit dem des MCI vergleichbar ist – nicht umgerechnet).

#### **6. Wiederholung anerkannter Module**

Die Anerkennung eines Moduls kann nicht rückgängig gemacht werden. Es ist nicht erlaubt, eine Prüfung für ein Modul abzulegen, das bereits anerkannt wurde.

#### **7. Mögliche Gründe für die Nichtanerkennung externen Wissens**

Anträge auf Anerkennung von Modulen aus akademischem und/oder nicht-akademischem Wissen werden vom Department geprüft. Gemäß FHG §12 ist die Voraussetzung für die Anerkennung die Äquivalenz des erworbenen Wissens in Bezug auf den Inhalt und den Umfang des zu anerkennenden Moduls. Bei Anerkennung müssen Studierende die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls nicht ablegen.

Mögliche Gründe für die Nichtanerkennung eines Moduls können folgende Punkte sein (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Der Inhalt und die Lernziele des anzuerkennenden Moduls können nicht oder nur teilweise nachgewiesen werden.
- Der Inhalt und die Lernziele stimmen nicht mit dem anzuerkennenden Modul überein.
- Der Arbeitsaufwand wird für eine mögliche Anerkennung nicht ausreichend nachgewiesen.
- Der Arbeitsaufwand stimmt nicht mit dem anzuerkennenden Modul überein.
- Die vorgelegten Nachweise stammen von einer Universität, die in Österreich rechtlich nicht akkreditiert ist.
- In Einzelfällen gibt es auch andere Gründe für eine Ablehnung.

#### **8. Gültigkeit und rechtlicher Anspruch**

Die Informationen über mögliche Anerkennungen und die daraus resultierende Reduzierung des Teilnahmeentgelts sind nur gültig, solange es keine Änderungen hinsichtlich des Studienprogramms, des allgemeinen Teilnahmeentgelts und den AGBs gibt.

Es besteht kein Recht auf Anerkennung von Modulen aus akademischem und/oder nicht-akademischem Vorwissen.